[DE] Gericht verbietet Anwaltswerbung im Internet

IRIS 1998-7:1/2

Wolfgang Closs
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat in einer Entscheidung vom 20. Mai 1998 eine Beschlußverfügung des Landgerichts vom 18. Februar 1998 bestätigt, wonach es einem Rechtsanwalt untersagt ist, zu Zwecken des Wettbewerbes im Internet in Verbindung mit der Präsentation seiner Person ein Gästebuch zu führen. Der Entscheidung liegt der Sachverhalt zugrunde, daß ein Rechtsanwalt auf seiner Homepage im Internet ein Gästebuch unterhält, in welches sich jederman eintragen kann, so daß die dann dort abgelegten Informationen von allen Nutzern der Homepage gelesen werden können.

Der von der Entscheidung betroffene Anwalt bringt vor, durch das Vorhalten seines Gästebuches betreibe er keine Werbung. Das Gästebuch diene nicht der Sammlung von Aufträgen und Adressen, sondern sei ein Kommunikationsmittel wie Brief, Telefon oder Telefax. Verwiesen wird ferner darauf, daß nach den Standesregeln der Rechtsanwälte der europäischen Gemeinschaft persönliche Werbung als an einem Ort vorgenommen gelte, wo sie zulässig sei. Danach sei es in einer Anwaltskanzlei erlaubt, im Internet zu werben, sofern der Anwalt mit dieser Werbung in erster Linie im Ausland lebende Personen ansprechen wolle und die Werbemaßnahme dort erlaubt sei. Das Gericht dagegen vertritt die Auffassung, daß es sich bei dem Sachverhalt um eine unsachliche, nicht mit § 43 b Bundesrechtsanwaltsordung (BRAO) zu vereinbarende Werbung handele, die nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu untersagen war.

Gesehen wird die Gefahr, daß typischerweise regelmäßig positive Dinge niedergeschrieben werden, die de facto für den in der Homepage dargestellten Rechtsanwalt werben.

Zudem wird darauf hingewiesen, daß der Anwalt den Inhalt des Gästebuches nicht beeinflussen kann und davon auszugehen ist, daß nicht rund um die Uhr jegliche Einträge im Gästebuch überwacht werden. Auf der Grundlage dieser Argumentation wird die Begehungsgefahr einer unsachlichen Werbung begründet.

Die Standesregeln der Rechtsanwälte in der europäischen Gemeinschaft werden vom Gericht nicht in Betracht gezogen, da sie mangels Normqualität der BRAO nicht vorgehen.

Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 20. Mai 1998.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025